

Ausfüllhilfe
für den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung
Gründung einer Personengesellschaft/-gemeinschaft

Inhalt:

| | |
|--|---|
| Einleitung | 1 |
| Abkürzungsverzeichnis | 1 |
| Allgemeine Angaben | 1 |
| Angaben zu den Gesellschaftern/Beteiligten | 2 |
| Festsetzung von Vorauszahlungen (Gewerbsteuer, Einkommensteuer) | 2 |
| Angaben zur Gewinnermittlung | 2 |
| Angaben zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer | 3 |
| Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer | 3 |
| Besteuerung der Kleinunternehmer | 4 |
| Allgemeine Besteuerungsgrundsätze | 4 |
| Vereinbarte Entgelte (Sollversteuerung) | 4 |
| Vereinnahmte Entgelte (Istversteuerung) | 4 |
| Umsatzsteuer-Identifikationsnummer | 4 |
| Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung nach dem amtlichen Vordruckmuster USt 1 TG | 5 |

Einleitung

Diese Ausfüllhilfe soll Ihnen die Bearbeitung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung erleichtern. Im Folgenden werden die Fragen zu den erbetenen Angaben näher erläutert.

Zur Einführung in die Pflichten, die sich aus Ihrer Betätigung ergeben, bieten die Steuerverwaltungen der Länder Broschüren an, die Ihnen Ihr Finanzamt zur Verfügung stellt oder die Sie im Internet unter den Download-Angeboten der Länder finden. Sollten Sie weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater. Im Übrigen steht Ihnen Ihr Finanzamt gerne für Einzelfragen zur Verfügung.

Soweit Datumsangaben erbeten werden, sind diese wie folgt anzugeben: TT.MM.JJJJ
(T = Tag, M = Monat, J = Jahr, z. B. 24.06.2018).

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-------|---|
| AO | = Abgabenordnung |
| EStG | = Einkommensteuergesetz |
| EStDV | = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung |
| UStDV | = Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung |
| UStG | = Umsatzsteuergesetz |

Allgemeine Angaben

Zeile 7

Soweit die Gesellschaft/Gemeinschaft über ein Postfach verfügt, tragen Sie bitte die Postfachnummer und die Postfachpostleitzahl mit Ort ein.

Zeilen 14 bis 15

Beschreiben Sie kurz die Art und den Umfang des ausgeübten Gewerbes bzw. der ausgeübten Tätigkeit, z. B.:

- Handel mit Hilfsmitteln zum Schweißen oder Lötten von Metallen,
- Handel mit Baustoffen (ohne ausgeprägten Schwerpunkt),
- landwirtschaftlicher Gartenbaubetrieb.

Zeilen 16 bis 27

Werden in mehreren Gemeinden Betriebsstätten unterhalten, geben Sie bitte die Anschriften und Telefonnummern aller Betriebsstätten an. Eine Betriebsstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient, z. B. Stätte der Geschäftsleitung, Zweigniederlassung, Fabrikations- und Werkstätten, Warenlager, Einkaufs- und Verkaufsstellen.

Zeilen 28 bis 36

Bitte kreuzen Sie die zutreffende Gründungsform an und geben Sie das entsprechende Datum an.

Im Fall einer Neugründung entspricht das Gründungsdatum regelmäßig dem Datum des Beginns der unternehmerischen Tätigkeit (Zeile 42).

Im Fall einer Umwandlung tragen Sie hier bitte das Datum des steuerlichen Übertragungstichtags ein (§ 2 UmwStG).

Soweit eine Übernahme, Verlegung oder Umwandlung vorliegt, sind außerdem der Name und die Anschrift des vorherigen Unternehmens bzw. des Vorinhabers sowie das bisher zuständige Finanzamt einschließlich der Steuernummer, unter welcher das Unternehmen/die Firma bisher geführt wurde, anzugeben.

Im Falle einer Geschäftsveräußerung im Ganzen beachten Sie bitte auch die Hinweise zu Zeile 116.

Zeile 42

Tragen Sie bitte das Datum des Beginns der Tätigkeit Ihres Unternehmens/Ihrer Firma ein.

Vorbereitungshandlungen wie z. B. das Anmieten eines Ladenlokals oder der Einkauf von Waren vor der offiziellen Geschäftseröffnung zählen bereits zur unternehmerischen Tätigkeit. Daher kann der Beginn des Unternehmens bereits vor dem Datum der Gewerbeanmeldung liegen.

Bei einer Neugründung trage Sie bitte das Datum des Beginns der unternehmerischen Tätigkeit ein.

Bei einer Sitzverlegung tragen Sie bitte das ursprüngliche Datum des Beginns der Tätigkeit ein.

Im Fall der Umwandlung tragen Sie hier bitte das Datum ein, ab dem das Unternehmen tatsächlich im Außenverhältnis als Personengesellschaft auftritt.

Zeilen 48 bis 52

Der Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt wird unbar abgewickelt. Steuererstattungen mit IBAN sind innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) möglich, zu dem alle Länder der EU, des EWR sowie Monaco, San Marino, Saint Barthelemy, Saint Pierre und Miquelon, Mayotte, Guernsey, Jersey, Isle of Man und die Schweiz gehören. Geben Sie bitte Ihre IBAN sowie den Kontoinhaber an. Ihre IBAN finden Sie z. B. auf dem Kontoauszug Ihres kontoführenden Kreditinstituts. Für Steuererstattungen im SEPA-Zahlungsverkehr in Länder außerhalb des EU- / EWR-Raums ist zusätzlich der BIC einzutragen. Bei anderen Bankverbindungen außerhalb des Europäischen Zahlungsverkehrsraums (SEPA) sind die erforderlichen Angaben dem Finanzamt gesondert schriftlich mitzuteilen.

Reichen die Schreibstellen für die Angaben zu Ihrem Geldinstitut nicht aus, kürzen Sie bitte die Angaben in geeigneter Weise ab.

Ändert sich künftig Ihre Bankverbindung, teilen Sie dies bitte umgehend Ihrem Finanzamt schriftlich mit. Den amtlichen Abtretungsvordruck für die Anzeige der Abtretung eines Steuererstattungs- oder Steuervergütungsanspruches an Dritte erhalten Sie beim Finanzamt; beachten Sie bitte die besonderen Hinweise auf diesem Vordruck.

Das SEPA-Lastschriftverfahren ist für beide Seiten der einfachste Weg, den Zahlungsverkehr fristgerecht abzuwickeln. Damit verhindern Sie, dass beispielsweise Fälligkeitstermine für Steuern in Vergessenheit geraten und dadurch Säumniszuschläge entstehen.

Zeile 53

Bitte kreuzen Sie an, ob ein Geschäftsführer bestellt wurde oder ob die Gesellschafter/Beteiligten die Gesellschaft/Gemeinschaft vertreten.

Zeilen 76 bis 86

Bitte benennen Sie für die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte einen gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten für alle Gesellschafter/Gemeinschaftler. Dies kann auch Ihr steuerlicher Berater sein. Ist ein Empfangsbevollmächtigter nicht benannt, gilt ein zur Vertretung der Gesellschaft oder der Feststellungsbeteiligten Berechtigter (s. Tz. 1.8) als Empfangsbevollmächtigter. Wird weder ein gemeinsamer Empfangsbevollmächtigter benannt, noch unter Tz. 1.8 ein zur Vertretung Berechtigter angegeben, wird Ihr Finanzamt Sie auffordern, einen Empfangsbevollmächtigten zu benennen.

Falls kein vertretungsberechtigter Geschäftsführer vorhanden ist, steht dem benannten Empfangsbevollmächtigten im Feststellungsverfahren grundsätzlich die abschließliche Einspruchs- und Klagebefugnis zu (§ 352 AO, § 48 Finanzgerichtsordnung).

Bitte beachten Sie, dass diesbezügliche Angaben von Ihrem Finanzamt nur berücksichtigt werden können, wenn eine von allen Gesellschaftern/Gemeinschaftlern unterschriebene Vollmacht beigefügt ist oder Ihr Steuerberater die Vollmacht der Finanzverwaltung über die Vollmachtsdatenbank elektronisch übermittelt.

Angaben zu den Gesellschaftern/Beteiligten

Bitte füllen Sie hierzu die Anlage FB aus und fügen diese bei.

Festsetzung von Vorauszahlungen (Gewerbesteuer, Einkommensteuer)

Bitte verwenden Sie die Nummerierung der Gesellschafter aus der Anlage FB in diesem Abschnitt weiter.

Zeilen 93, 96, 99

Bitte tragen Sie den voraussichtlichen Gewinnanteil des betreffenden Gesellschafter/Beteiligten für das Jahr der Betriebseröffnung und das Folgejahr ein.

Zeilen 94 und 95, 97 und 98, 100 und 101

Bitte tragen Sie, falls vorhanden, die Sonderbetriebseinnahmen bzw. Sonderbetriebsausgaben des jeweiligen Gesellschafter/Beteiligten ein.

Angaben zur Gewinnermittlung**Zeilen 102 bis 105**

Geben Sie die Art der Gewinnermittlung an. Für den Fall der Bilanzierung ist eine Eröffnungsbilanz beim Finanzamt einzureichen. Außerdem ist der Gewinnermittlungszeitraum - Kalenderjahr oder abweichendes Wirtschaftsjahr - anzugeben.

Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten, den steuerlichen Gewinn zu ermitteln:

- Buchführung mit Jahresabschluss (= Bilanzierung),
- Aufzeichnungen mit Einnahmenüberschussrechnung.

Sind Gewerbetreibende oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach außersteuerlichen Vorschriften, z. B. nach Handelsrecht, zur Buchführung verpflichtet, so ist auf dieser Grundlage der steuerliche Gewinn zu ermitteln. Weiterhin sind zur Bilanzierung alle Gewerbetreibenden und Land- und Forstwirte verpflichtet, deren Umsatz (einschl. der steuerfreien Umsätze, ausgenommen die Umsätze nach § 4 Nr. 8 -10 UStG) 600.000 EUR im Kalenderjahr oder deren Gewinn 60.000 EUR im Wirtschaftsjahr bzw. im Kalenderjahr übersteigt oder deren selbstbewirtschaftete land- und forstwirtschaftlichen Flächen einen Wirtschaftswert von mehr als 25.000 EUR haben, wenn und die Finanzbehörde auf den Beginn der Verpflichtung hingewiesen hat. Unbenommen bleibt die Möglichkeit freiwillig Bücher zu führen.

Anderen Gewerbetreibenden und Land- und Forstwirten sowie Freiberuflern steht die Einnahmenüberschussrechnung als einfachste Art der Gewinnermittlung offen. Der Gewinn ermittelt sich bei der Einnahmenüberschussrechnung wie folgt:

Betriebseinnahmen

abzüglich Betriebsausgaben

= Gewinn oder Verlust

Sie müssen dabei die Betriebseinnahmen dem Kalenderjahr zuordnen, in dem das Geld bei Ihnen eingegangen bzw. gutgeschrieben worden ist. Die Betriebsausgaben ordnen Sie dem Kalenderjahr der Zahlung zu. Eine Ausnahme bilden die Anschaffungskosten der längerfristig nutzbaren Anlagegüter (z. B. Ladeneinrichtung, Betriebs-PKW). Diese sind verteilt auf die Gesamtnutzungsdauer des jeweiligen Anlageguts in jährlichen Abschreibungsbeiträgen als Betriebsausgaben abziehbar.

Der Steuererklärung ist die Einnahmenüberschussrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage EÜR) beizufügen (§ 60 Abs. 4, § 84 Abs. 3d EStDV). Es besteht grundsätzlich die Verpflichtung, die Steuererklärungen elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt

zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten.

Bei Land- und Forstwirten, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Buchführung verpflichtet sind, gibt es unter bestimmten Voraussetzungen die Besonderheit der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG).

Angaben zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer

Die Lohnsteuer-Anmeldung ist bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Anmeldezeitraums nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall ist die Lohnsteuer-Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und vom Arbeitgeber oder von einer zu seiner Vertretung berechtigten Person zu unterschreiben (§ 41a Abs. 1 Sätze 2 und 3 EStG). Weitere Informationen können Sie im Internet abrufen unter www.elster.de bzw. www.finanzamt.de.

Zeile 109

Geben Sie bitte die Anzahl aller Arbeitnehmer einschließlich der Aushilfskräfte, Familienangehörigen eines Gesellschafters/Beteiligten und geringfügig Beschäftigten an, die im Betrieb tätig sind. Die Anzahl der beschäftigten Familienangehörigen und der geringfügig Beschäftigten in sog. Minijobs ist zusätzlich gesondert anzugeben.

Zeile 111

Jeder Arbeitgeber unterliegt der Verpflichtung, von den seinen Arbeitnehmern ausbezahlten Löhnen und Gehältern Lohnsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Die persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale (z. B. Steuerklasse) werden dem Arbeitgeber elektronisch mitgeteilt (ELStAM-Verfahren). Der Arbeitgeber hat bei Beginn des Dienstverhältnisses die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale für den Arbeitnehmer beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) durch Datenfernübertragung abzurufen und sie in das Lohnkonto für den Arbeitnehmer zu übernehmen. Zum Zweck des Abrufs der Lohnsteuerabzugsmerkmale hat der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber bei Eintritt in das Dienstverhältnis mitzuteilen, wie die Identifikationsnummer sowie der Tag der Geburt lauten und ob es sich um das erste oder ein weiteres Dienstverhältnis handelt.

Die abgerufenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sind vom Arbeitgeber für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs des Arbeitnehmers anzuwenden, bis ihm das BZSt geänderte elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale zum Abruf bereitstellt oder der Arbeitgeber dem BZSt die Beendigung des Dienstverhältnisses mitteilt (§ 39e EStG).

Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer bei maschineller Lohnabrechnung unmittelbar nach der Formel des Einkommensteuertarifs mit Hilfe eines Lohnsteuer-Programms oder anhand der Lohnuertabellen (im Buchhandel erhältlich oder unter www.abgabenrechner.de) und den persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmalen der Arbeitnehmer zu ermitteln, es sei denn, die Lohnsteuerermittlung erfolgt pauschal.

Der Anmeldezeitraum (monatlich, vierteljährlich, jährlich) richtet sich nach der Höhe der voraussichtlich zu

entrichtenden Lohnsteuer im Kalenderjahr. Folgende Grenzen sind dabei maßgeblich:

| Voraussichtliche jährliche Lohnsteuer | Abgabezeitraum |
|---------------------------------------|-----------------|
| Bis 1.080 EUR | Jährlich |
| Mehr als 1.080 EUR bis 5.000 EUR | Vierteljährlich |
| Mehr als 5.000 EUR | Monatlich |

Der Arbeitgeber ist von der Verpflichtung zur Abgabe einer Lohnsteuer-Anmeldung befreit, wenn er dem Betriebsstättenfinanzamt mitteilt, dass er im Lohnsteuer-Anmeldezeitraum keine Lohnsteuer einzubehalten oder zu übernehmen hat, weil der Arbeitslohn nicht steuerbelastet ist. Dies gilt auch, wenn er nur Arbeitnehmer beschäftigt, für die er lediglich die 2%ige Pauschsteuer an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See abzuführen hat.

Zeilen 112 bis 115

Die lohnsteuerliche Betriebsstätte ist der im Inland gelegene Betrieb oder Betriebsteil des Arbeitgebers, an dem der Arbeitslohn insgesamt ermittelt wird, d. h. wo die einzelnen Lohnbestandteile oder bei maschineller Lohnabrechnung die Eingabewerte zu dem für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs maßgebenden Arbeitslohn zusammengefasst werden. Es kommt nicht darauf an, wo einzelne Lohnbestandteile ermittelt werden, die Berechnung der Lohnsteuer vorgenommen wird und die für den Lohnsteuerabzug maßgebenden Unterlagen aufbewahrt werden.

Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer

Der Unternehmer hat bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Voranmeldezeitraums eine Umsatzsteuer-Voranmeldung auf elektronischem Weg authentifiziert zu übermitteln. Hierfür wird ein Zertifikat benötigt, das nach kostenloser Registrierung unter www.elsteronline.de erteilt wird. Programme für die elektronische Übermittlung der Steueranmeldungen sind unter <https://www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt> bereitgestellt.

Das Finanzamt verlängert auf Antrag die Fristen für die Abgabe der Voranmeldungen und für die Entrichtung der Vorauszahlungen um einen Monat, wenn der Steueranspruch nicht gefährdet erscheint. Die Fristverlängerung wird einem Unternehmer, der die Voranmeldungen monatlich abzugeben hat, unter der Auflage gewährt, dass dieser eine Sondervorauszahlung auf die Steuer eines jeden Kalenderjahres entrichtet. Der Unternehmer hat die Fristverlängerung für die Abgabe der Voranmeldungen bis zu dem Zeitpunkt zu beantragen, an dem die Voranmeldung, für die die Fristverlängerung erstmals gelten soll, abzugeben ist. Der Antrag auf Dauerfristverlängerung und die Anmeldung der Sondervorauszahlung sind ebenfalls auf elektronischem Weg authentifiziert zu übermitteln (§ 48 Abs. 1 Satz 2 UStDV).

Auf Antrag kann das Finanzamt in Ausnahmefällen auf eine elektronische Übermittlung verzichten (§ 18 Abs. 1 Satz 2 UStG, § 48 Abs. 1 Satz 3 UStDV). Weitere Informationen können Sie im Internet abrufen unter www.elster.de.

Voranmeldungszeitraum für abzugebende Umsatzsteuer-Voranmeldungen ist im Jahr der Neugründung und im folgenden Kalenderjahr der Kalendermonat (§ 18 Abs. 2 Satz 4 UStG). Später richtet sich der Voranmeldungszeitraum grundsätzlich nach der Umsatzsteuerschuld des Vorjahres. Über eine eventuelle Änderung des Voranmeldungszeitraums wird Sie das Finanzamt informieren.

Zeile 116

Tragen Sie die geschätzte Summe der Umsätze für das Jahr der Betriebseröffnung (Umsatz von dem Beginn des Unternehmens bis zum Jahresende, z. B. 10. Mai bis 31. Dezember) und das Folgejahr ein. Diese Information ist wichtig für die Beurteilung, ob die Besteuerungsgrundsätze für Kleinunternehmer (siehe Zeilen 117 und 118) oder die allgemeinen Besteuerungsgrundsätze anzuwenden sind.

Zeile 117

Die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Unberechtigt vom Veräußerer ausgewiesene Umsatzsteuer kann der Erwerber nicht als Vorsteuer abziehen.

Die notwendigen Angaben bei einer Geschäftsveräußerung im Ganzen sind in den Zeilen 28 bis 36 einzutragen.

Zeilen 118 und 119

Besteuerung der Kleinunternehmer

Unternehmer, die im Inland oder in einem Freihafen ansässig sind und deren Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 EUR nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 EUR nicht übersteigen wird (Kleinunternehmer), brauchen grundsätzlich keine Umsatzsteuer abzuführen (§ 19 Abs. 1 UStG). Bei Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres gilt für die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung die Umsatzgrenze von 17.500 EUR. Der Beginn der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit fällt mit dem Beginn des Unternehmens zusammen.

Zur Prüfung, ob die Grenze von 17.500 EUR voraussichtlich überschritten wird, ist die für das Gründungsjahr geschätzte Summe der Umsätze auf ein volles Kalenderjahr hochzurechnen.

Beispiel

Der Unternehmer übt seine gewerbliche Tätigkeit seit dem 10. Mai aus. In der Zeit vom 10. Mai bis 31. Dezember rechnet er mit Einnahmen aus seiner Tätigkeit (einschließlich Steuern) in Höhe von 10.000 EUR.

Für die Prüfung, ob der Unternehmer Kleinunternehmer ist, ist der erwartete Umsatz ab dem 10. Mai auf einen Jahresgesamtumsatz (einschließlich Steuern) hochzurechnen. Der Jahresgesamtumsatz (einschließlich Steuern) beträgt 15.000 EUR = 10.000 EUR x 12 Monate / 8 Monate (Mai - Dezember). Da die Grenze von 17.500 EUR im Eröffnungsjahr nicht überschritten wird, ist der Unternehmer Kleinunternehmer.

Ein Kleinunternehmer darf in Rechnungen keine Umsatzsteuer gesondert ausweisen. Bei Anwendung der Kleinun-

ternehmer-Regelung kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

Der Unternehmer kann dem Finanzamt erklären, dass er auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG verzichtet. Er unterliegt dann der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des UStG. An diese Verzichtserklärung ist er fünf Jahre gebunden (§ 19 Abs. 2 UStG).

Zeilen 133 bis 137

Allgemeine Besteuerungsgrundsätze

Vereinbarte Entgelte (Sollversteuerung)

Das Umsatzsteuergesetz sieht im Regelfall die Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (so genannte „Sollversteuerung“) vor. Das bedeutet, Sie müssen die Umsatzsteuer für den Voranmeldungszeitraum abführen, in dem Sie die Lieferungen und sonstigen Leistungen erbracht haben, ohne Rücksicht darauf, ob der Kunde die Rechnung sofort zahlt oder vielleicht erst Monate später. Dies gilt auch, wenn Sie Waren oder Leistungen aus Ihrem Unternehmen für private Zwecke entnehmen. Werden jedoch vor Ausführung des Umsatzes Anzahlungen geleistet, so entsteht hierfür die Steuer bereits mit Vereinnahmung der Anzahlung.

Vereinnahmte Entgelte (Istversteuerung)

Das Finanzamt kann dem Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen gestatten, die Besteuerung nach den tatsächlich vereinnahmten Entgelten (so genannte „Istversteuerung“) vorzunehmen. Bei Angehörigen eines freien Berufes – wie z. B. Architekten, Heilpraktikern, Journalisten – die nicht zur Buchführung verpflichtet sind und auch nicht freiwillig Bücher führen, ist dies ohne weitere Voraussetzungen möglich. Eine freiwillige Buchführung liegt vor, wenn der Unternehmer den ertragsteuerlichen Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1, § 5 EStG ermittelt. Das Führen von Aufzeichnungen für Zwecke einer Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG schließt eine Genehmigung der Istversteuerung nicht aus. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige eine OPOS-Liste (Offene-Posten-Liste) zur Überwachung der offenen Rechnungen führt.

Bei Gewerbetreibenden kann die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten dann gestattet werden, wenn der Gesamtumsatz (Netto-Umsatz) im vorangegangenen Kalenderjahr 500.000 EUR nicht überschritten hat. Im Jahr der Betriebseröffnung ist auf den auf das Kalenderjahr hochgerechneten Gesamtumsatz abzustellen.

Bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten entsteht die Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind. Anzahlungen sind stets im Voranmeldungszeitraum ihrer Vereinnahmung zu versteuern. Als Zeitpunkt der Vereinnahmung gilt bei Überweisungen auf ein Bankkonto grundsätzlich der Zeitpunkt der Gutschrift.

Zeilen 138 bis 140

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird vom BZSt erteilt. Anträge können schriftlich oder auch per Internet über www.bzst.de gestellt werden.

Bei der steuerlichen Neuaufnahme kann der Unternehmer die Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auch beim Finanzamt beantragen (§ 27a UStG).

Voraussetzung für die Vergabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist die umsatzsteuerliche Erfassung beim Finanzamt.

Zeilen 141 bis 143

Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung nach dem amtlichen Vordruckmuster USt 1 TG

Der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen wird Unternehmern, die ihre Tätigkeit neu aufnehmen, vom zuständigen Finanzamt unter der Voraussetzung ausgestellt, dass nach außen hin erkennbar mit ersten Handlungen zur nachhaltigen Erbringung von Bau- bzw. Gebäudereinigungsleistungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 4 bzw. 8 UStG) begonnen wurde und die Bau- bzw. Gebäudereinigungsleistungen voraussichtlich mehr als 10 % des Weltumsatzes betragen werden.

Zeile 144

Für Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen, die ein im Inland ansässiger Unternehmer an Nichtunternehmer mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthaltsort oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausführt (§ 3a Abs. 5 UStG), schuldet der Unternehmer die Umsatzsteuer im Ansässigkeitsstaat des Leistungsempfängers.

Grundsätzlich muss der Unternehmer für diese sonstigen Leistungen im Ansässigkeitsstaat des Leistungsempfängers auch Umsatzsteuererklärungen abgeben. Der Unternehmer kann sich aber dafür entscheiden, an dem besonderen Besteuerungsverfahren „Mini-one-stop-shop“ (§ 18h UStG) teilzunehmen. Die Inanspruchnahme des besonderen Besteuerungsverfahrens ist nur einheitlich für alle EU-Mitgliedstaaten, in denen der Unternehmer die vorgenannten sonstigen Leistungen erbringt und in denen er weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte hat, möglich. Die Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren ist gegenüber dem BZSt nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung anzuzeigen. Weitere Informationen können auf den Internetseiten des BZSt (www.bzst.de) abgerufen werden.